

● www.ecoda.de



ecoda GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Hammer Straße 26c
48153 Münster

☎ 0251 5904848-1
✉ quest@ecoda.de
www.ecoda.de

● **Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung**

für das Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der
Stadt Büren - „Windpark Oberholz“

bearbeitet von:

Dr. Michael Quest, Diplom-Landschaftsökologe

Nina Ebbing, M. Sc. Regionalentwicklung und Naturschutz

Münster, 29. Januar 2026

in Auftrag gegeben von:

RWZ BMR Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
Altenberger Straße 1a
50668 Köln

Auftrag übernommen von:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231/5869-5690
Fax 0231/5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG | Sitz der Gesellschaft: Dortmund | Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
St.-Nr.: 315/5804/1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Dortmund HR-B 31820 | Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abbildungsverzeichnis

Kartenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass.....	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.3	Aufgabenstellung und Prüfumfang.....	5
2	Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele	7
2.1	FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302).....	7
2.1.1	Lage, Ausdehnung und Beschreibung des Schutzgebiets.....	7
2.1.2	Güte und Bedeutung des Schutzgebiets	7
2.1.3	Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebiets und deren Erhaltungszustände.....	7
2.1.4	Erhaltungsziele und Schutzzwecke.....	9
2.1.5	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	11
3	Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren.....	12
3.1	Lage und Ausmaß des Vorhabens.....	12
3.2	Relevante Wirkfaktoren	12
3.2.1	Direkter Flächenentzug (nicht relevant).....	15
3.2.2	Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung (nicht relevant)	15
3.2.3	Veränderung abiotischer Standortfaktoren (nicht relevant).....	16
3.2.4	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste (durch Kollisionen oder Überbauung von Niststätten) (relevant)	16
3.2.5	Nichtstoffliche Einwirkungen.....	17
3.2.6	Stoffliche Emissionen (nicht relevant).....	18
3.2.7	Strahlung (nicht relevant).....	19
3.2.8	Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen (nicht relevant)	19
3.2.9	Kumulative Effekte (relevant).....	19
3.3	Konkretisierung der relevanten Wirkfaktoren der Planung / des Vorhabens.....	19
3.3.1	Störungsbedingte(r) Lebensraumveränderung bzw. -verlust	20
3.3.2	Individuenverluste durch betriebsbedingte Kollisionen	21

4	Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens	23
4.1	Datengrundlage	23
4.2	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs.....	23
5	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets	25
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode.....	25
5.2	FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302).....	26
5.2.1	Lebensraumtypen	26
5.2.2	Arten	27
5.2.3	Fazit.....	27
5.3	Etwaige Veränderungen der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“	28
5.4	Etwaige Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten	28
6	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	29
7	Kurzbetrachtung von Alternativen	30
8	Zusammenfassung	31
	Abschlussklärung	
	Literaturverzeichnis	
	Anhang	

Abbildungsverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1</u>	
Abbildung 1.1: Verfahrensablauf FFH-Verträglichkeitsprüfung (verändert nach BMVBW 2004)	4

Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1</u>	
Karte 1.1: Räumliche Lage des geplanten Windenergie-Sondergebiets sowie angrenzende FFH-Gebiete.....	2
<u>Kapitel 3</u>	
Karte 3.1: Geplante Baufelder und von den Rotoren der geplanten WEA überstrichene Flächen.....	13
<u>Kapitel 4</u>	
Karte 4.1: Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereichs	24

Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 3</u>	
Tabelle 3.1: Alle nach FFH-VP-Info gelisteten Wirkfaktoren bzw. Wirkfaktorengruppen und deren spezifische Relevanz im Hinblick auf Windenergieplanungen (vgl. BfN 2020).....	14
Tabelle 3.2: Die nach FFH-VP-Info BfN (2020) gelisteten Wirkfaktoren bzw. Wirkfaktorengruppen die mindestens ggf. relevant im Hinblick auf Windenergieplanungen sind.....	20

1 Einleitung

1.1 Anlass

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags die durch den Rat der Stadt Büren am 12. Dezember 2024 mehrheitlich beschlossene Einleitung des Verfahrens zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Büren. Damit beginnt ein Planungsprozess, der durch Ausweisung eines Windenergie-Sondergebiets mit einer Größe von ca. 24,5 ha die mögliche Umsetzung eines Bürgerwindparks auf den Kalamitätsflächen im Bürener Stadtwald, dem sogenannten „Oberholz“, betrachtet.

Es handelt sich um sieben als grundsätzlich geeignet eingestufte Teilflächen, vorwiegend Nadelwald-Kalamitätsflächen, südöstlich des Ortsteils Brenken (vgl. Karte 1.1) auf denen jeweils eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N163/6.X mit einer Gesamthöhe von ca. 246 m geplant ist.

Auftraggeberin des vorliegenden Fachbeitrags ist die RWZ BMR Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Köln.

Innerhalb eines 1.000 m-Umkreises (UR_{1000}) um das geplante Windenergie-Sondergebiet liegen Teile des FFH-Gebiets „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302). Das FFH-Gebiet grenzt an das geplante Windenergie-Sondergebiet an (vgl. Karte 1.1).

Die benachbarte Lage zu dem FFH-Gebiet wirft die Frage auf, ob das Vorhaben geeignet ist, das Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich zu beeinträchtigen (Artikel 4 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie, im Folgenden EU-VSRL)). Vor diesem Hintergrund ist es Ziel des Gutachtens, zu untersuchen, ob das Vorhaben geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für die Schutzzwecke des FFH-Gebiets maßgeblichen Bestandteile auszulösen.

Das FFH-Gebiet „Afte“ (DE-4417-303) weist eine minimale Entfernung zum geplante Windenergie-Sondergebiet von ca. 1.600 m auf (vgl. Karte 1.1).

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu dem FFH-Gebiet „Afte“ können erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf dieses FFH-Gebiet ausgeschlossen werden und bedürfen keiner vertiefenden Betrachtung. Dieses FFH-Gebiet wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.

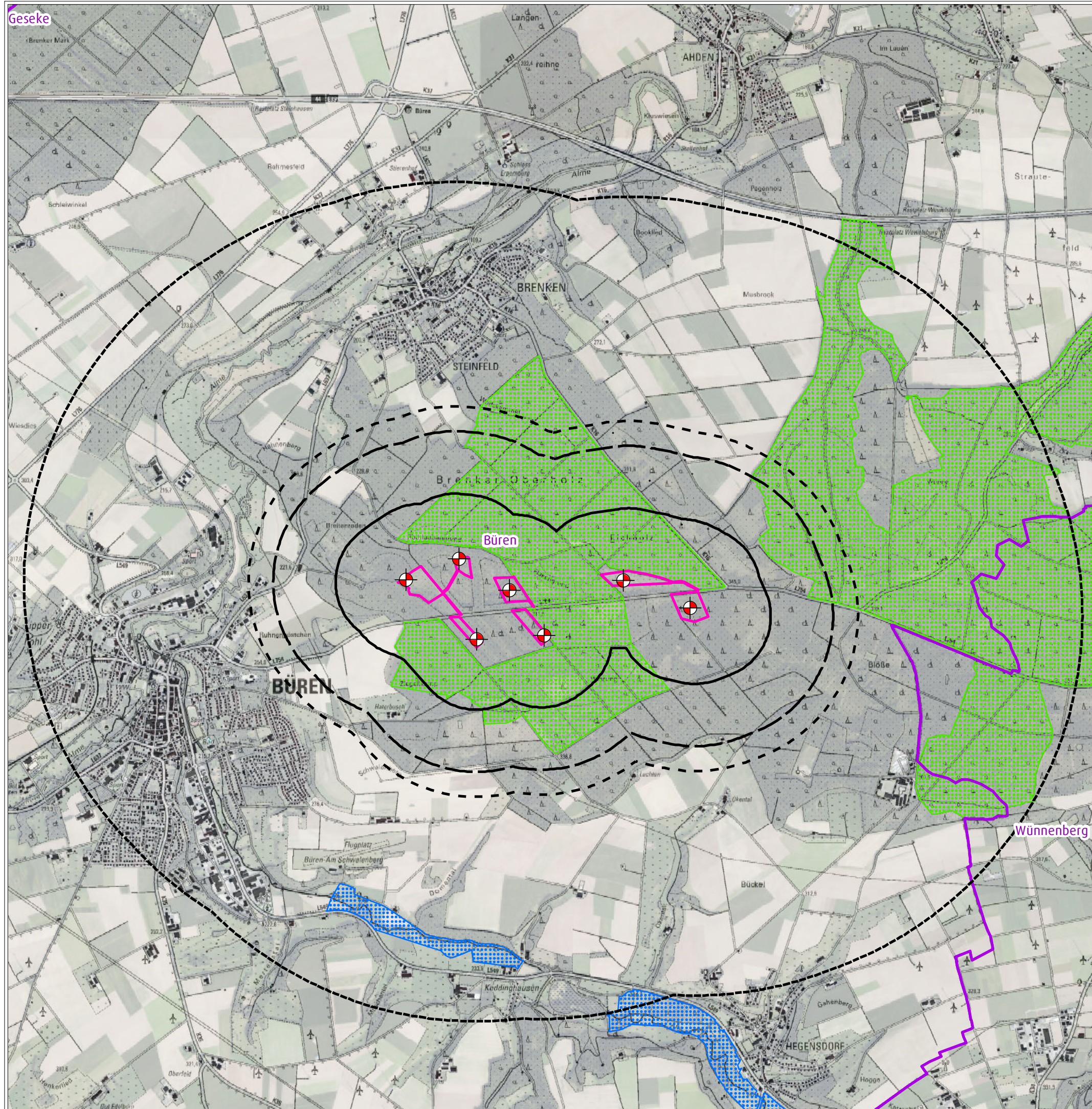
● **FFH-Verträglichkeitsprüfung**

für das Verfahren zur 33. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Büren -
„Windpark Oberholz“

in Auftrag gegeben von:
RWZ BMR Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Köln

● **Karte 1.1**

Räumliche Lage des geplanten Windenergie-
Sondergebiets sowie angrenzende FFH-Gebiete



- Standort einer bestehenden WEA
- Standort einer geplanten WEA

Geplantes Windenergie-Sondergebiet

Umkreis von 1.000 m um das geplante
Windenergie-Sondergebiet (UR₁₀₀₀)

Umkreis von 3.000 m um das geplante
Windenergie-Sondergebiet (UR₃₀₀₀)

Kommunalgrenze

FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302)

FFH-Gebiet „Afte“ (DE-4417-303)

- bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte
1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 29. Januar 2026

0 1.550 m

Maßstab 1 : 31.000 @ DIN A3



1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die §§ 31 bis 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) setzen die Natura 2000-Richtlinien (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie (V-RL) 79/409/EWG) bezogen auf den Habitatschutz um. Sie enthalten, zusammen mit den Begriffsbestimmungen in § 7 BNatSchG, die gesetzliche Grundlage für die Verwirklichung des Europäischen Netzes „Natura 2000“ in der Bundesrepublik Deutschland.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (im Folgenden „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ -FFH-VP- genannt, die sich sowohl auf die FFH-Gebiete als auch auf die Vogelschutzgebiete bzw. auf Natura 2000-Gebiet bezieht). Für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs ist der Vorhabensbegriff des UVP-Rechts (§ 2 Abs. 2 UVPG) maßgeblicher Anhaltspunkt. Diesem unterfallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

Eine FFH-VP lässt sich in drei Stufen unterteilen (vgl. BMVBW 2004, MKULNV 2016):

Phase 1: FFH-Vorprüfung (Screening)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen können bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zu den betroffenen, für die Gebietsmeldung relevanten FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL oder Vogelarten des Anhangs I oder nach Art. 4 Abs. 2 V-RL einzuholen (z. B. Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Meldedokumente und Karten“, Fachinformationssystem „FFH-Arten und europäische Vogelarten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS). Vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes einzubeziehen. Verbleiben Zweifel, sind eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende FFH-VP in Stufe II erforderlich.

Phase 2: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit (FFH-Verträglichkeitsprüfung)

Hier werden, sofern Phase 1 nicht bereits zu einem eindeutigen Befund führt, Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen FFH-Lebensraumtypen und -arten trotz der vorgenannten Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Hierzu ist ggf. ein spezielles FFH-Verträglichkeitsgutachten einzuholen.

Phase 3: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird ggfs. geprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Vorsehen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorliegen und das Projekt abweichend zugelassen oder durchgeführt werden darf.

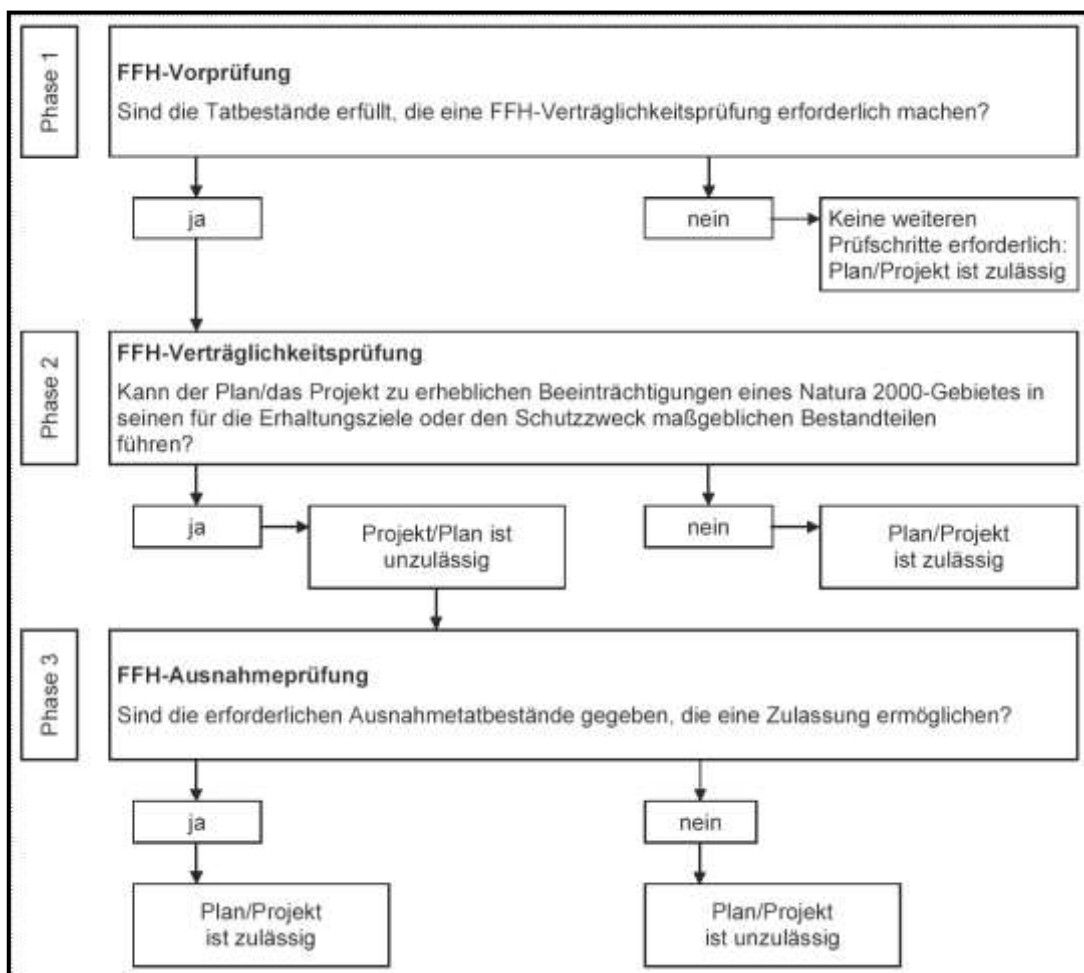


Abbildung 1.1: Verfahrensablauf FFH-Verträglichkeitsprüfung (verändert nach BMVBW 2004)

1.3 Aufgabenstellung und Prüfumfang

Prüfgegenstand einer FFH-VP sind die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile, die sich aus den Meldeunterlagen für das Natura 2000-Gebiet ergeben. Nach Definition des MKULNV (2016) sind das

- „a.) bei FFH-Gebieten: signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL.*
- b.) bei Vogelschutzgebieten: signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I V-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 V-RL (vgl. Anlage 1).*

Nicht signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten (im Standarddatenbogen mit „D“ gekennzeichnet) sind bei der FFH-VP nicht zu berücksichtigen, da sie keine maßgeblichen Bestandteile darstellen. Ebenso können Lebensraumtypen und Arten, die im Standarddatenbogen nicht genannt sind, kein Erhaltungsziel eines Gebietes darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, 9 A 20.05, „Westumfahrung Halle A 143“, Nr. 1.16).“

Bezüglich betriebsbedingter Auswirkungen im Rahmen der FFH-VP wird von MUNV & LANUV (2024, S. 11) ausgeführt:

„Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt sind, ist diesbezüglich im Regelfall auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten im Sinne der FFH-Richtlinie auszugehen.“

Weiterhin wird von MUNV & LANUV (2024, S. 40) klargestellt:

„Was die Realisierung von Windenergievorhaben im Umfeld von NATURA 2000-Gebieten anbelangt, ist generell anzumerken, dass dies grundsätzlich auch im direkten Umfeld der Gebiete möglich ist. In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, dass es keine pauschal anzuwendenden „Mindestabstände“ von Windenergieanlagen zu den Gebietsgrenzen eines NATURA 2000-Gebietes gibt.“

Nach MKULNV (2016) liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor, *„wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der V-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.“*

Weiter heißt es:

„Grundsätzlich kann jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich sein und muss „als Beeinträchtigung des Gebietes als solchen“ gewertet werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sich unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung als bei einer Nullvariante ergibt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 10.07, „Jagdbergtunnel-Leutratal“ Rn. 27). Unerheblich sind ebenfalls Beeinträchtigungen, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren.

*Je schutzwürdiger der Lebensraumtyp oder die Art ist, um derentwillen das Natura 2000-Gebiet eingerichtet ist, desto eher wird eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen sein. Von dieser Annahme ist immer dann auszugehen, wenn nicht nur kleinflächige räumliche Teile oder nicht nur unwesentliche Funktionen des Natura 2000-Gebietes verloren gehen. In diesem Zusammenhang hält das BVerwG einschlägige Konventionsvorschläge für eine geeignete Orientierungshilfe zur Beurteilung, ob ein Flächenverlust die **Bagatellgrenze** überschreitet (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 3.06, „Hessisch Lichtenau“, 7. Leitsatz).*

Ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, kann letztlich nur im Einzelfall beurteilt werden, unter Berücksichtigung der Gesamtbestandssituation, der Gefährdung sowie des Erhaltungszustandes der vom Projekt betroffenen Lebensraumtypen und Arten in Nordrhein-Westfalen.“

Vor diesem Hintergrund ist es Ziel des Gutachtens, zu untersuchen, ob das Vorhaben geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für die Schutzzwecke des FFH-Gebiets „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302) maßgeblichen Bestandteile auszulösen.

Kapitel 2 gibt eine Übersicht über das FFH-Gebiet und dessen Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile. In Kapitel 3 wird das Vorhaben beschrieben und die relevanten Wirkfaktoren herausgestellt. In Kapitel 4 werden die planungs- bzw. vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets beurteilt. In Kapitel 5 werden ggf. erforderliche, vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung beschrieben. Die Beurteilung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten wird in Kapitel 6 vorgenommen. Eine Betrachtung von Alternativplanungen / Varianten erfolgt in Kapitel 7. Kapitel 8 fasst die wesentlichen Punkte der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zusammen.

2 Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele

Innerhalb eines 1.000 m-Umkreises um die geplanten WEA liegen Teile des FFH-Gebiets „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302) (vgl. Karte 1.1).

2.1 FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302)

2.1.1 Lage, Ausdehnung und Beschreibung des Schutzgebiets

Das FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ umfasst insgesamt eine Fläche von 1.231 ha und liegt auf dem Kreisgebiet des Kreises Paderborn. Das FFH-Gebiet grenzt an das geplante Windenergie-Sondergebiet an (vgl. Karte 1.1).

Nach den Angaben im Standarddatenbogen sowie nach den Aussagen im Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz handelt es sich um großflächige Laubwaldkomplexe aus überwiegend naturnahen und z. T. alten Buchenbeständen östlich von Büren.

2.1.2 Güte und Bedeutung des Schutzgebiets

Nach den Angaben im Standarddatenbogen umfasst das FFH-Gebiet wertvolle naturnahe Buchenwaldökosysteme mit Altholzbeständen.

Als andere Gebietsmerkmale werden bedeutsame Vorkommen der Vogelarten Grauspecht, Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard aufgeführt.

Nach den Aussagen im Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz handelt es sich um gut ausgebildete Waldmeister-Buchenwälder. Sie repräsentieren hervorragend die standortstypische Waldvegetation in diesem Teil des Naturraums Paderborner Hochflächen. Trotz einzelner Verkehrswege bilden sie ein weitgehend unzerschnittenes Buchenwaldökosystem von landesweiter Bedeutung.

2.1.3 Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebiets und deren Erhaltungszustände

In der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (MKULNV 2016) werden die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebiets definiert als die signifikanten Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL sowie deren Lebensräume. Nicht signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten (im Standarddatenbogen mit „D“ gekennzeichnet) sind bei der FFH-VP nicht zu

berücksichtigen, da sie keine maßgeblichen Bestandteile darstellen. Ebenso können Arten, die im Standarddatenbogen nicht genannt sind, kein Erhaltungsziel eines Gebietes darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, 9 A 20.05, „Westumfahrung Halle A 143“, Nr. 1.16).

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sowie deren Erhaltungszustände

Folgender Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie, deren Repräsentativität mindestens mit mittel (C), gut (B) oder hervorragend (A) (signifikantes Vorkommen, s. o.), wird im Standard-Datenbogen genannt:

Waldmeister-Buchenwald (EU-Code: 9130): Repräsentativität B (gut), Erhaltungszustand: B (gut)

Charakteristische Arten der Lebensraumtypen

Für den im Standarddatenbogen aufgeführten Lebensraum werden gemäß BOSCH & PARTNER GMBH & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2016) vom (LANUV 2024b) für das FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ folgende charakteristische Arten als im Gebiet vorkommend eingestuft:

Waldmeister-Buchenwald (EU-Code: 9130):

Brutvögel: Grauspecht (*Picus canus*), und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Von diesen Arten wird von MUNV & LANUV (2024) keine Art als WEA-empfindlich eingestuft.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Gemäß dem Standarddatenbogen kommen im FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ keine Arten die im Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind genannt.

Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Vögel zählen grundsätzlich nicht zu den maßgeblichen Bestandteilen eines Flora-Fauna-Habitat-Gebiets, da für diese im Natura 2000 Schutzgebietssystem eigene Vogelschutzgebiete vorgesehen sind. Sie werden dennoch aufgrund der Nennung im Standard-Datenbogen hier der Vollständigkeit halber angeführt. Demnach gibt es im Gebiet ein bedeutsames Vorkommen von Grauspecht, Rotmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard.

2.1.4 Erhaltungsziele und Schutzzwecke

Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse oder einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG für ein FFH-Gebiet festgelegt sind.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergeben sich aus den der Europäischen Kommission vorliegenden Meldeunterlagen für das FFH-Gebiet mit der Gebietsabgrenzung, dem Standard-Datenbogen und der Gebietsbeschreibung.

Die im Fachinformationssystem (LANUV 2024a) dargestellten Erhaltungsziele und Maßnahmen für das FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ (DE-5504-303):

Erhaltungsziele

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten** (aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Schwarzspecht, Grauspecht; s. o.)
Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW zu erhalten.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
 - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
 - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
 - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume
 - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Waldmeister-Buchenwaldstandorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird

- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

2.1.5 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Standard-Datenbogen enthält zum Gebietsmanagement und maßgeblichen Plänen folgende Informationen:

Erhalt und Optimierung großflächiger naturnaher Buchenwaldbestände.

3 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Lage und Ausmaß des Vorhabens

Das geplante Windenergie-Sondergebiet bestehend aus sieben Teilflächen befindet sich in Ostwestfalen-Lippe im Süden des Kreises Paderborn auf dem Gebiet der Gemeinde Büren und liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Paderborner Hochfläche“ (vgl. Karte 1.1). Die geplanten WEA und deren Bauflächen befinden sich auf Waldstandorten (vgl. Karte 3.1).






Die geplanten Teilflächen und somit auch die Baufelder liegen außerhalb des FFH-Gebiets. Jedoch wird das FFH-Gebiet von Teilen der WEA 5 überstrichen. Alle weiteren von Rotoren der WEA überstrichene Bereiche liegen außerhalb des FFH-Gebiets (vgl. Karte 3.1).

3.2 Relevante Wirkfaktoren

Im Rahmen der Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen wird nach dem Fachinformationssystem des BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ (BfN) zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info) sowohl zwischen verschiedenen Projekttypen als auch zwischen verschiedenen Komplexen von Wirkfaktoren unterschieden (vgl. BfN 2020). Je nach Projekttyp (z. B. Straßenneubau oder Anlage von Windenergieanlagen) ergibt sich eine projektspezifische Relevanz der Wirkfaktoren. Diese Bewertung ermöglicht es, zu einer Einschätzung zu gelangen, welche Wirkfaktoren verursacherseitig grundsätzlich und/oder insbesondere berücksichtigt werden sollten.

Im Folgenden werden die Wirkfaktorengruppen bzw. Wirkfaktoren benannt und die für Windenergieprojekte geltende Relevanz der jeweiligen Faktoren skizziert (vgl. Tabelle 3.1). In diesem Zuge werden auch die für die Windenergieplanung relevanten Wirkfaktoren (mindestens Kategorie 1 = (ggf.) relevant) näher erläutert.

Karte 3.1
Geplante Baufelder und von den Rotoren
der geplanten WEA überstrichene Flächen

-  Standort einer geplanten WEA
-  Geplantes Windenergie-Sondergebiet
-  Geplantes Baufeld
-  vom Rotor übertrichener Bereich
-  FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302)

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte
1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 28. Januar 2026

0 500 m

Maßstab 1 : 10.000 @ DIN A3

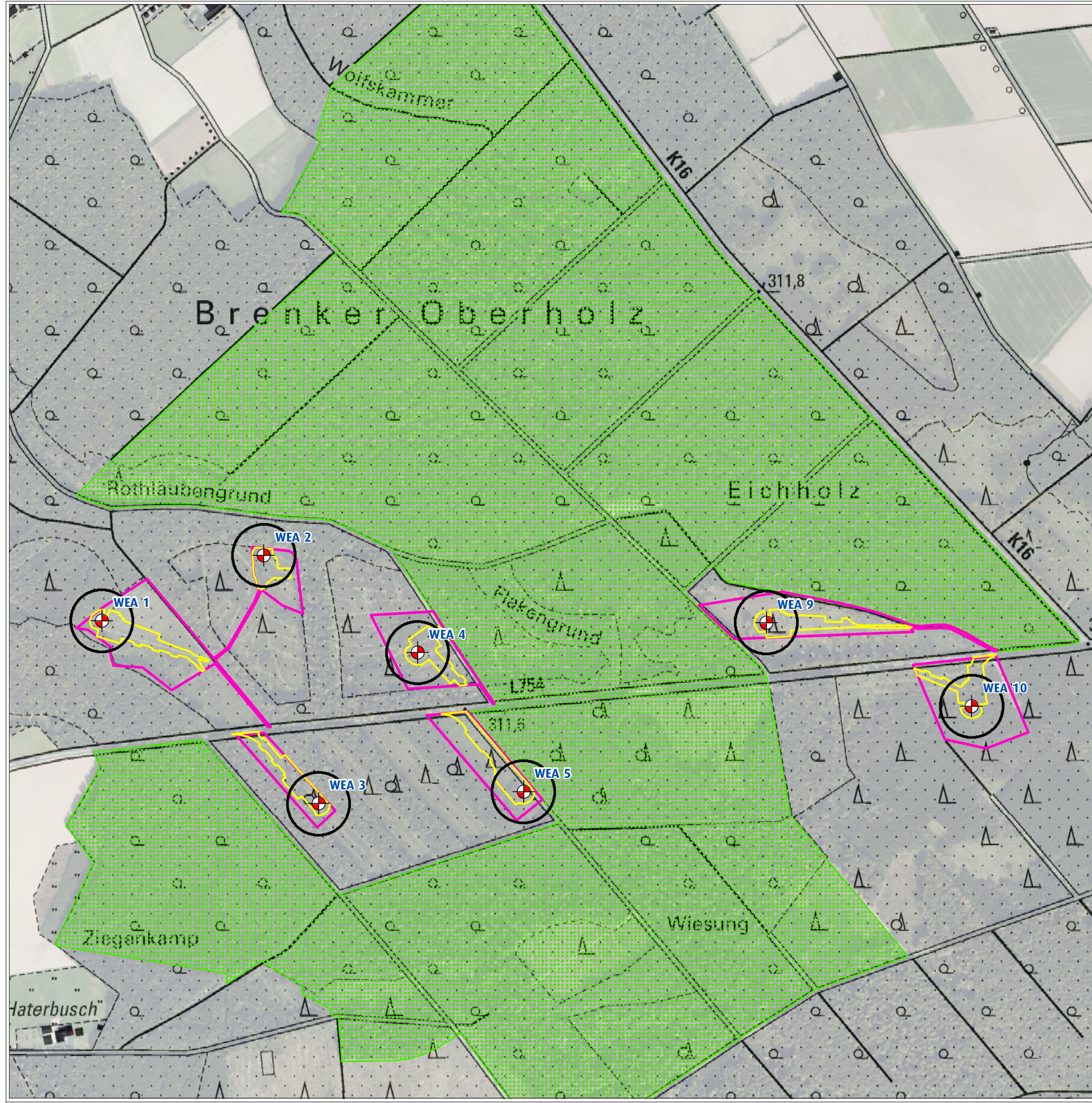


Tabelle 3.1: Alle nach FFH-VP-Info gelisteten Wirkfaktoren bzw. Wirkfaktorengruppen und deren spezifische Relevanz im Hinblick auf Windenergieplanungen (vgl. BfN 2020). (0: (i. d. R.) nicht relevant; 1: ggf. relevant; 2: regelmäßig relevant; 3: regelmäßig relevant - besondere Intensität)

Wirkfaktor nach BfN (2020)	Relevanz
1 Direkter Flächenentzug	
1-1 Überbauung / Versiegelung	2
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	2
2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	0
2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	0
2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	0
2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	0
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	1
3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	0
3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	0
3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	0
3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	0
3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	0
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	1
4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2
4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	
5-1 Akustische Reize (Schall)	2
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	2
5-3 Licht	1
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	1
5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	2
6 Stoffliche Einwirkungen	
6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	0
6-2 Organische Verbindungen	0
6-3 Schwermetalle	0
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	0
6-5 Salz	0
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	1
6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	0
6-8 Endokrin wirkende Stoffe	0
6-9 Sonstige Stoffe	0
7 Strahlung	
7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	0
7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	0
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	
8-1 Management gebietsheimischer Arten	0
8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	0
8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	0
8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	0

3.2.1 Direkter Flächenentzug (nicht relevant)

Der Wirkfaktor „Direkter Flächenentzug“ ist laut BfN (2020) in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen „regelmäßig relevant“ und wird folgendermaßen definiert: *„Überbauung und Versiegelung resultieren z. B. aus der Errichtung baulicher Anlagen und schließen die vollständige oder teilweise Abdichtung des Bodens durch Deckbeläge etc. ebenso mit ein, wie bspw. beim Gewässerausbau die Beseitigung von Lebensräumen durch Befestigung der Sohle oder der Ufer. Überbauung/Versiegelung sind regelmäßig dauerhafte, anlagebedingt wirkende Faktoren. Sie können jedoch auch zeitweilig (z. B. baubedingt) auftreten.“*

Der direkte Flächenentzug beschränkt sich bei Windenergieprojekten anlagebedingt auf das WEA-Fundament, die Kranstellfläche und die Zuwegung. Durch die Anlage eines Fundaments kommt es zu einer vollständigen Versiegelung von Flächen. Die Kranstellflächen und die Zuwegung werden ausgebildet und führen somit zu einer Teilversiegelung von Flächen. Mit der Versiegelung bzw. Teilversiegelung sind ein unmittelbarer Verlust von Lebensräumen sowie eine Veränderung des Wasserhaushaltes verbunden. Während der Bauphasen entstehen durch den Bauverkehr sowie durch die Stell- und Lagerflächen temporäre Beeinträchtigungen von Flächenfunktionen.

Da das geplante Windenergie-Sondergebiet außerhalb des Geltungsbereichs des FFH-Gebiets geplant ist (vgl. Karte 1.1), können bei einer zukünftigen WEA-Planung keine Bauflächen innerhalb des FFH-Gebiets liegen. Im Folgenden wird der Wirkfaktor „Direkter Flächenentzug“ als „nicht relevant“ eingestuft. Ein bloßes Überstreichen der Rotoren der WEA 5 über das FFH-Gebiet stellt keinen direkten Eingriff in das FFH-Gebiet dar.

3.2.2 Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung (nicht relevant)

Für die Wirkfaktorengruppe „Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung“ ist laut BfN (2020) im Zusammenhang mit der Anlage von WEA lediglich der Wirkfaktor „Direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen“ von Relevanz. Diese umfasst *„jede substantielle – meist bau- u. anlagebedingte – Veränderung der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke oder der vorkommenden Benthosgemeinschaften.“*

Die Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen kann im Zuge der Errichtung von WEA durch verschiedene Vorhabenbestandteile ausgelöst werden. Beispielsweise durch Gehölzrodung im Bereich der Bauflächen, aber auch die Einbringung von Pflanzen oder landschaftsbauliche Maßnahmen nach Beendigung der Bauarbeiten. An den Randbereichen können Flächen entstehen, die neuen Lebensraum für Ruderal-, Trittrassen- oder Waldrandarten bieten und somit den eigentlichen Charakter des Habitats verändern.

Da das geplante Windenergie-Sondergebiet außerhalb des Geltungsbereichs des FFH-Gebiets liegt (vgl. Karte 1.1), wird im Folgenden der Wirkfaktor „Direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen“ als „nicht relevant“ eingestuft. Ein bloßes Überstreichen der Rotoren der WEA 5 über das FFH-Gebiet bewirkt ebenso keine direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen im FFH-Gebiet.

3.2.3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren (nicht relevant)

Laut BfN (2020) besitzt lediglich der Wirkfaktor „Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes“ in der Wirkfaktorengruppe „Veränderung abiotischer Standortfaktoren“ eine gegebenenfalls auftretende Relevanz. Die Wirkfaktorengruppe wird wie folgt beschrieben (BfN 2020): *„Sämtliche physikalische Veränderungen, z. B. von Bodenart/-typ, -substrat oder -gefüge, die z. B. durch Abtrag, Auftrag, Vermischung von Böden hervorgerufen werden können. Derartige Veränderungen des Bodens bzw. Untergrundes sind regelmäßig Ursache für veränderte Wuchsbedingungen von Pflanzen und folglich der Artenzusammensetzung, die einen Lebensraumtyp standörtlich charakterisieren. Darüber hinaus können bestimmte Bodenparameter auch maßgebliche Habitatparameter für Tierarten darstellen.“*

Da das geplante Windenergie-Sondergebiet außerhalb des Geltungsbereichs des FFH-Gebiets liegt (vgl. Karte 1.1), wird im Folgenden der Wirkfaktor „Veränderung abiotischer Standortfaktoren“ als „nicht relevant“ eingestuft. Ein bloßes Überstreichen der Rotoren der WEA 5 über das FFH-Gebiet bewirkt ebenso keine relevante Veränderung abiotischer Standortfaktoren.

3.2.4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste (durch Kollisionen oder Überbauung von Niststätten) (relevant)

Unter der Beeinträchtigung „Kollisionen“ wird das Verunfallen von Tieren (inkl. Barotraumata bei Fledermäusen) beim Anflug an WEA und unter „Überbauung von Lebensstätten“ die mit dem Bau in Zusammenhang stehende Tötung von Individuen verstanden.

Laut BfN (2020) ist die Wirkfaktorengruppe „Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste“ im Rahmen der Anlage von Windenergieprojekten von regelmäßiger Relevanz. Baubedingt können diese im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. -räumung (z. B. Rodung) entstehen. Anlage- und betriebsbedingt kann es zu Kollisionen und / oder einer direkten oder indirekten Scheuchwirkung der Anlagen kommen. Da das geplante Windenergie-Sondergebiet außerhalb des Geltungsbereichs des FFH-Gebiets liegt (vgl. Karte 1.1), wird im Folgenden der Wirkfaktor „Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste durch Überbauung von Niststätten“ als „nicht relevant“ eingestuft. Ein bloßes Überstreichen der Rotoren der WEA 5 über das FFH-Gebiet bewirkt ebenso „Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste durch Überbauung von Niststätten“.

Möglicherweise auftretende betriebsbedingte Individuenverluste werden im Folgenden als relevanter Wirkfaktor eingestuft, da hieraus Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete maßgeblichen Bestandteile resultieren können.

3.2.5 Nichtstoffliche Einwirkungen

Laut BfN (2020) ist jeder der Wirkfaktoren der Wirkfaktorengruppe „Nichtstoffliche Einwirkungen“ im Zusammenhang mit Windenergieprojekten mindestens gegebenenfalls relevant. Im Folgenden werden die einzelnen Wirkfaktoren erläutert.

Akustische Reize (Schall) (relevant)

Baubedingt entstehen im Rahmen von Windenergieprojekten temporär akustische Reize, die auch direkte Störungen von lärmempfindlichen Tieren zur Folge haben können. Daneben treten auch betriebsbedingt akustische Reize auf: So kommt es durch die Luftströmung am Rotor zu aerodynamischen und durch die Schwingung der Rotoren zu strukturdynamischen Schallemissionen (KLEIN & SCHERER 1996, WAGNER et al. 1996). Ferner können durch die Azimutmotoren von WEA weitere Schallemissionen auftreten. Die beschriebenen Reize können auch über das eigentliche Eingriffsgebiet hinaus noch negative Auswirkungen haben. Da akustische Reize immer in Kombination mit visuellen Reizen auftreten, ist ihre Bedeutung – was das Ursachen-Wirkungsgefüge angeht – nur schwer zu beurteilen. Man kann aber annehmen, dass das Meideverhalten einzelner Vogelarten gegenüber WEA zumindest teilweise auch auf akustische Reize von WEA zurückzuführen ist.

Durch die fortlaufenden Bestrebungen der Anlagenhersteller zur Optimierung der Rotorblattprofile wurden deutliche Fortschritte im Hinblick auf die Schallreduzierung erzielt (z. B. Serrations). Durch wirkungsvolle Maßnahmen zur Isolierung, Dämpfung und Schallentkopplung wurden z. B. am Antriebsstrang mit Welle, Lager, Getriebe, Kupplung und Generator sowie Nachführsystemen für Gondel und Rotorblatt erhebliche Verbesserungen bei der Schallabstrahlung von Windenergieanlagen erreicht.

Die akustischen Wirkungen werden im Folgenden als relevanter Wirkfaktor eingestuft, da hieraus Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des FFH-Gebiets maßgeblichen Bestandteile resultieren können. Dieser Wirkfaktor betrifft einzelne als störempfindlich eingestufte Vogelarten und wirkt artspezifisch in verschiedenen Reichweiten.

Optische Reizauslöser/Bewegung/Licht (relevant)

Allein aufgrund ihrer Höhe stellen WEA einen starken und weitreichenden optischen Reiz dar. Hinzu kommt die Drehung der Rotoren, die einen visuellen Reiz erzeugt, der in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit und der Windrichtung variieren kann. Aus Gründen der Flugsicherheit sind bei WEA Tages- und/oder Nachtkennzeichnungen erforderlich, die ebenfalls optische Reize darstellen. Für die

geplanten WEA wird eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung erfolgen, die zu einer deutlichen Reduktion der Leitbefuerung führt und vernachlässigt werden kann. Tagsüber, im von der Sonne abgewandten Bereich verursachen die Rotorblätter temporär einen Schattenwurf. Die optischen Wirkungen werden im Folgenden als relevanter Wirkfaktor eingestuft, da hieraus Auswirkungen auf relevante Artvorkommen resultieren können. Dieser Wirkfaktor betrifft einzelne als stöempfindlich eingestufte Vogelarten und wirkt artspezifisch in verschiedenen Reichweiten.

Erschütterungen/Vibrationen (nicht relevant)

Erschütterungen und Vibrationen sind baubedingt relevante Wirkfaktoren, da im Zuge der Bauarbeiten zum Teil mit schweren Maschinen gearbeitet werden muss. Außerdem kommt es während des Betriebs der Anlagen durch die Rotationsbewegung des Rotors zu Vibrationen, die sich auf den Bauuntergrund und dessen direktes Umfeld übertragen können. Diese Beeinträchtigungen erstrecken sich über die gesamte Bau- und Betriebsphase und werden in Abhängigkeit der jeweiligen Tätigkeiten und Entfernungen in unterschiedlichem Maße wirksam sein.

Grundsätzlich ist während des Baus und des Betriebs der WEA nur mit einer sehr geringen Reichweite (direkt angrenzenden Bereichen) relevanter Wirkungen dieses Faktors zu rechnen, die nicht in relevanter Weise bis in das FFH-Gebiet hineinreichen. Der Wirkfaktor „Erschütterungen / Vibrationen“ wird als „nicht relevant“ eingestuft.

Mechanische Einwirkungen (Wellenschlag/Tritt) (nicht relevant)

Während der Bauphase sowie im Zuge von Wartungsverkehr während der Betriebsphase kann es zu mechanischen Einwirkungen in Form von Tritt bzw. Befahren der Bauflächen und deren Zuwegung kommen. Die Reize/Wirkungen, die durch den Wartungsverkehr verursacht werden, werden als vernachlässigbar eingestuft, da diese nur sehr selten und kurzfristig auftreten werden.

Da das geplante Windenergie-Sondergebiet außerhalb des Geltungsbereichs des FFH-Gebiets liegt (vgl. Karte 1.1), wird im Folgenden der Wirkfaktor „Mechanische Einwirkungen (Wellenschlag/Tritt)“ als „nicht relevant“ eingestuft.

3.2.6 Stoffliche Emissionen (nicht relevant)

Während der Bauphasen (Errichtung und Rückbau) kommt es kurzfristig durch die Tätigkeiten der Kran- und Baufahrzeuge in geringem Ausmaß zu stofflichen Emissionen im engeren Umfeld der Baubereiche (z. B. Stäube). Anlage- und betriebsbedingt entstehen bei Windenergieprojekten keine stofflichen Emissionen.

Stoffliche Emissionen können sich sowohl direkt (z. B. durch Einatmen, Aufnahme mit der Nahrung) als auch indirekt (z. B. durch Beeinträchtigung von Lebensräumen) auf Tiere auswirken und sind daher laut BfN (2020) als gegebenenfalls relevant zu betrachten.

Da das geplante Windenergie-Sondergebiet außerhalb des Geltungsbereichs des FFH-Gebiets liegt (vgl. Karte 1.1), wird im Folgenden der Wirkfaktor „Stoffliche Emissionen“ als „nicht relevant“ eingestuft.

3.2.7 Strahlung (nicht relevant)

Diese Wirkfaktorengruppe hat laut BfN (2020) (i. d. R.) keine Relevanz für die Errichtung von Windenergieanlagen und wird daher im Folgenden nicht weiter behandelt.

3.2.8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen (nicht relevant)

Diese Wirkfaktorengruppe hat laut BfN (2020) (i. d. R.) keine Relevanz für die Errichtung von Windenergieanlagen und wird daher im Folgenden nicht weiter behandelt.

3.2.9 Kumulative Effekte (relevant)

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt – allein betrachtet – ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigt, sondern auch, ob es im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursacht.

Einzelne genannte Wirkfaktoren können teilweise auch erst im Verbund mehrerer Projekte eine relevante Wirkung entfalten (kumulative Effekte). Relevant könnten solche kumulativen Effekte insbesondere dann werden, wenn

- a. die WEA (o. ä. Bauwerke) mehrerer Projekte (geplant oder bestehend) im Verbund zu einem solch großräumigen Meideverhalten einer Art führen bzw. absehbar/zukünftig führen könnten, dass
 - entweder essentielle Lebensräume so weit verkleinert werden oder
 - räumlich-funktional zusammenhängende Bereiche zerschnitten und so essentielle Lebensräume (etwa Bruthabitat und Nahrungshabitat) nachhaltig voneinander getrennt werden,dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. die ökologischen Funktionen beeinträchtigter Fortpflanzungsstätten nicht erhalten bleiben.
- b. durch das Zusammenwirken mehrerer Projekte (geplant oder bestehend) das Tötungsrisiko einzelner Arten im räumlichen Zusammenhang so weit erhöht wird, dass sich signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ergeben.

Möglicherweise auftretende kumulative Effekte werden im Folgenden als relevanter Wirkfaktor eingestuft, da hieraus Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile resultieren können.

3.3 Konkretisierung der relevanten Wirkfaktoren der Planung / des Vorhabens

Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens sind laut BfN (2020) und gemäß der Ausführungen in Kapitel 3.2 zusammenfassend nachfolgend in Tabelle 3.2* aufgeführte Wirkfaktoren als relevant einzustufen

und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit von Beeinträchtigungen zu überprüfen. Darüber hinaus werden kumulative Effekte durch das Zusammenwirken des geplanten Vorhabens insbesondere mit weiteren derzeit bekannten bestehenden bzw. geplanten Windenergieprojekten berücksichtigt (vgl. Kapitel 5.4).

Tabelle 3.2: Die nach FFH-VP-Info BfN (2020) gelisteten Wirkfaktoren bzw. Wirkfaktorengruppen die mindestens ggf. relevant im Hinblick auf Windenergieplanungen sind (Relevanz: 1: ggf. relevant; 2: regelmäßig relevant; 3: regelmäßig relevant - besondere Intensität)

Wirkfaktor nach BfN (2020)	Relevanz
<i>1 Barriere- oder Fallenwirkung (Kollisionen)</i>	
- Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung (Kollisionen)	2
<i>2 Nichtstoffliche Einwirkungen</i>	
- Akustische Reize (Schall)	2
- Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	2
- Licht	-* (nach FFH-VP-Info 1)

Erläuterungen:

*: Aufgrund der bedarfsgerechten Befeurung wird der Faktor gutachterlicherseits als vernachlässigbar eingestuft
 Relevanz: 1: ggf. relevant; 2: regelmäßig relevant; 3: regelmäßig relevant - besondere Intensität

Andere als nicht relevant eingestufte, vorhabenbedingte Einwirkungen (bspw. Strahlung, gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen, etc.) bleiben hier unberücksichtigt, da diese offensichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes führen können.

Für Arten, für die akustische und optische Wirkungen von WEA einen Störreiz darstellen, können akustische und optische Wirkungen eine Ursache für mögliche Lebensraumveränderungen bzw. -verluste darstellen. Diese können sich in Zerschneidung, Barrierewirkung oder Areal- und Habitatverkleinerung äußern. Diese Beeinträchtigungen werden im Folgenden in dem Wirkkomplex „störungsbedingte(r) Lebensraumveränderung bzw. -verlust“ zusammengefasst. Solche Auswirkungen können Arten dann betreffen, wenn sie a) gegenüber diesen Auswirkungen empfindlich und b) den Wirkraum als bedeutenden Teil ihres Lebensraums besiedeln.

3.3.1 Störungsbedingte(r) Lebensraumveränderung bzw. -verlust

Die Tatsache, dass einzelne Arten die Umgebung von WEA meiden, wird auf die akustischen und optischen Reize von WEA zurückgeführt. Die WEA selbst und ihr Betrieb können somit zu einer Verringerung der Habitatqualität oder zu einem Lebensraumverlust für empfindliche Arten führen. Bei Vögeln können bspw. Verlagerungen und Aufgabe von Brut- oder traditionell genutzten Rastplätzen die Folge solcher Verdrängungseffekte sein.

Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter

Flächen/Gebiete“ des MUNV & LANUV (2024) werden die Arten benannt, die in NRW derzeit als stör-empfindlich gegenüber WEA angesehen werden. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Vögel:

Brutvögel:	Bekassine, Großer Brachvogel, Haselhuhn, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rot-schenkel, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Ziegenmelker, Zwergdom-mel
Rastvögel:	Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kranich, Kurzschnabelgans, Mornellregenpfei-fer, Saatgans, Singschwan, Weißwangengans, Zwerggans, Zwergschwan
Fledermäuse:	nicht bekannt

3.3.2 Individuenverluste durch betriebsbedingte Kollisionen

Als Kollisionsrisiko wird die Verunfallungsgefahr von Vögeln und Fledermäusen an Windenergieanlagen verstanden. Unfälle können durch den direkten Aufprall mit den Rotoren geschehen. Darüber hinaus konnte bei Fledermäusen festgestellt werden, dass sie in Unterdrucksituationen im Lee-Bereich der Rotoren innere Verletzungen erleiden (Zerplatzen der Lungenbläschen) und dadurch zu Tode kommen (BAERWALD et al. 2008). In Bezug auf Vögel sind bislang keine Untersuchungen bekannt, die darauf hinweisen, dass Turbulenzen oder Sogwirkungen der Rotoren als Beeinträchtigung für Vögel ein vergleichbares Gewicht erlangen wie bei Fledermäusen. BAERWALD et al. (2008) weisen in diesem Zusammenhang auf die grundsätzlich robustere Beschaffenheit der Lungen von Vögeln hin.

Im aktuell gültigen Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) werden die Arten benannt, die in NRW derzeit an WEA als WEA-empfindlich angesehen werden. Dabei handelt es sich um Arten aus den Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse.

Brutvögel mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko)	Baumfalke, Fischadler*, Kornweihe*, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler*, Sumpfohreule*, Uhu ² , Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe
Brutvögel (mit einem durch das Bauwerk erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko):	Graumammer
Ansammlungen von Vögeln (a) Brutkolonien und b) Schlafplätze mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko:	a) Flusseeeschwalbe*, Heringsmöwe*, Lachmöwe*, Mittelmeermöwe*, Schwarzkopfmöwe*, Silbermöwe*, Sturmmöwe*, Trauerseeeschwalbe* b) Rohrweihe ^{2,3} , Rotmilan ³ , Schwarzmilan ^{3*} , Wiesenweihe ^{2,3}
Rastvögel:	nicht bekannt
Fledermäuse:	Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus*, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus*, Zwergfledermaus

² Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe des Rotorblattdurchganges in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, in weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

³ Für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe sollen die bekannten, traditionell genutzten Gemeinschafts-Schlafplätze berücksichtigt werden (BRUNE et al. 2014, JOEST et al. 2012, 2014; VERBÜCHELN et al. 2015; vgl. LAG VSW 2014). Hier kann sich – aufgrund der erhöhten Anzahl der Individuen im Raum – zu bestimmten Jahreszeiten, eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auch außerhalb der Brutzeit ergeben.

4 Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

4.1 Datengrundlage

Als Datengrundlage wurden folgende Quellen verwendet.

- Standarddatenbögen und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets (vgl. Kapitel 2),
- Ergebnisse avifaunistischer Erfassungen im Jahr 2023 (ECODA 2023)

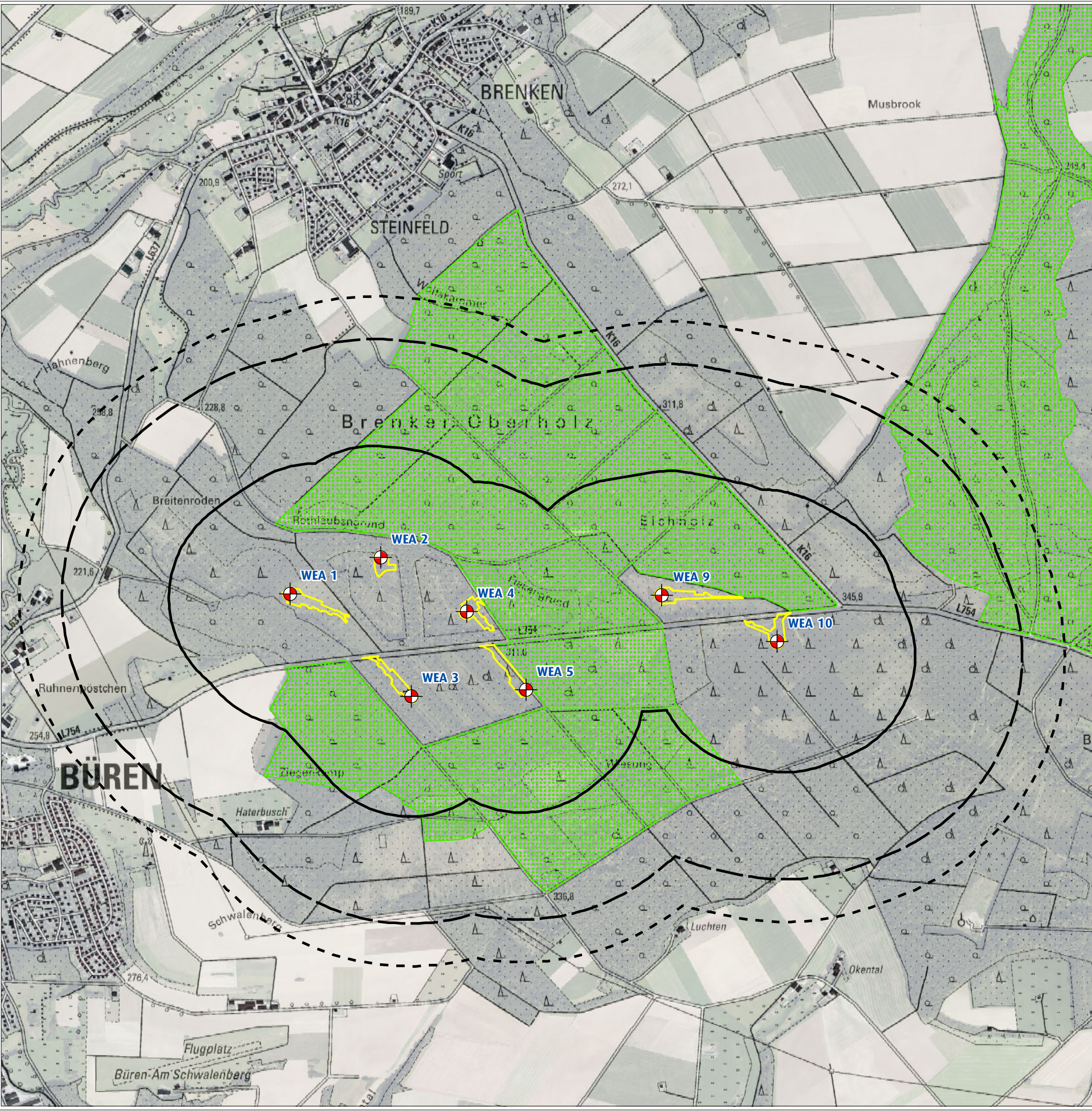
4.2 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs





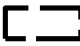


Das geplante Windenergie-Sondergebiet befindet sich im östlichen Teil des Stadtgebiets von Büren (Kreis Paderborn) (vgl. Karte 4.1). Naturräumlich ist das geplante Windenergie-Sondergebiet der Haupteinheit „Paderborner Hochfläche“ zuzuordnen (LANUV 2025).

Der Umkreis von 500 m um das geplante Windenergie-Sondergebiet (im Folgenden UR₅₀₀) wird ebenfalls durch geschlossene Waldbestände geprägt. Im nordöstlichen und westlichen Teil des UR₅₀₀ befinden sich erste Offenlandbereiche. Diese werden von landwirtschaftlichen Nutzflächen (vorwiegend Ackerflächen) geprägt. Diese werden von landwirtschaftlichen Nutzflächen (vorwiegend Ackerflächen) geprägt. Der UR₅₀₀ wird von Westen in Richtung Osten von der L754 durchschnitten. Im östlichen Teil des Untersuchungsraumes verläuft von der L754 in nordwestliche Richtung die K16. Darüber hinaus wird der gesamte UR₅₀₀ von zahlreichen Forst-, Wirtschafts- und Feldwegen durchzogen.

Im Umkreis von 1.000 und 1.200 m um das geplante Windenergie-Sondergebiet (im Folgenden UR₁₀₀₀ / UR₁₂₀₀) setzen sich die für den UR₅₀₀ beschriebenen Strukturen im Wesentlichen fort. Im nördlichen, südlichen und westlichen Teil des UR₁₀₀₀ / UR₁₂₀₀ gehen die geschlossenen Waldbestände in landwirtschaftlich genutztes Offenland über. In Richtung Osten setzen sich die geschlossenen Waldbestände fort.

Karte 4.1
Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereichs



-  Standort einer geplanten WEA
-  Geplantes Windenergie-Sondergebiet
-  Geplantes Baufeld
-  Umkreis von 500 m um das geplante Windenergie-Sondergebiet (UR₅₀₀)
-  Umkreis von 1.000 m um das geplante Windenergie-Sondergebiet (UR₁₀₀₀)
-  Umkreis von 1.200 m um das geplante Windenergie-Sondergebiet (UR₁₂₀₀)
-  FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302)

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25) und des Digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 28. Januar 2026

0 900 m

Maßstab 1 : 18.000 @ DIN A3



5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Ermittlung der Beeinträchtigungen wird auf der Grundlage einer Wirkungsprognose durchgeführt, die den aktuellen fachlichen Standards genügt. Dazu gehört die Berücksichtigung der spezifischen Empfindlichkeiten der möglicherweise betroffenen, für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile. Zur Beurteilung wird auf die bisher vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Themenfeld sowie ggf. auch auf Kriterien wie Art, Intensität, Umfang, Dauer und Frequenz der Auswirkungen zurückgegriffen.

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen sind die entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernden oder wiederherzustellenden Vorkommen in den FFH- bzw. Natura 2000-Gebieten. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie als Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. eines Europäischen Vogelschutzgebiets liegt nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projektbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße der jeweiligen Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass die jeweilige Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.

Bezüglich des Maßstabes zur Ermittlung der Erheblichkeit indirekter Auswirkungen auf WEA-empfindliche Arten führt das MUNV & LANUV (2024) aus: *„Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, ist im Sinne eines Analogieschlusses davon auszugehen, dass diesbezüglich keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von LRT möglich ist.“*

Die folgende Einstufung von Beeinträchtigungen bezieht sich zunächst auf die im Kapitel 3.3 konkretisierten relevanten Auswirkungen der Planung / des Vorhabens. Bei Bedarf wird, soweit dies die wissenschaftlichen Erkenntnisse zulassen, auf die artspezifischen Empfindlichkeiten im Detail eingegangen und die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Vorkommen der Arten analysiert.

5.2 FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302)

5.2.1 Lebensraumtypen

Direkte Lebensraumveränderung / -verluste (Flächeninanspruchnahme)

Da das geplante Windenergie-Sondergebiet außerhalb des Geltungsbereichs des FFH-Gebiets geplant ist (vgl. Karte 3.1), können bei einer zukünftigen WEA-Planung keine Bauflächen innerhalb des FFH-Gebiets liegen. Auch eine betriebsbedingte Auswirkung auf die Ausprägung oder das Vorkommen der Lebensraumtypen innerhalb des Natura 2000-Gebiets kann ausgeschlossen werden, da diese keine Empfindlichkeit gegenüber weitreichenden Reizen von WEA wie Schattenwurf oder Schallemissionen aufweisen (s. o). Deswegen führt auch ein Überstreichen der Rotoren der WEA zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet.

Der Wirkfaktor „Direkter Flächenentzug“ wurde dementsprechend in Kapitel 3.2.1 als „nicht relevant“ eingestuft.

Störungsbedingte(r) Lebensraumveränderung bzw. -verlust und Individuenverluste durch Kollisionen

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Für den im Standarddatenbogen aufgeführten Lebensraum werden gemäß BOSCH & PARTNER GMBH & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2016) vom LANUV (2024b) folgende charakteristische Arten als im Gebiet vorkommend eingestuft:

Waldmeister-Buchenwald (EU-Code: 9130):

Säugetiere:	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Brutvögel:	Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
Amphibien, Reptilien:	Feuersalamander (RB) (<i>Salamandra salamandra</i> (RB))
Mollusken:	Braune Mulmnadel (<i>Acicula fusca</i>), Raue Schließmundschnecke (<i>Clausilia rugosa parvula</i>), Maskenschnecke (<i>Isognomostoma isognomostomos</i>), Ungenabelte Kristallschnecke (<i>Vitrea diaphna</i>)
Moose:	Rossetti's Kalkklappenmoos (<i>Cololejeunea rossettiana</i>)

Nach den Angaben zu den Erhaltungszielen und -maßnahmen für das FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ kommen davon im FFH-Gebiet aktuell die Arten Schwarz- und Grauspecht vor.

Von diesen Arten wird von MUNV & LANUV (2024) keine Art als WEA-empfindlich eingestuft.

Baubedingte Auswirkungen:

Baubedingte Auswirkungen wirken nur kurzzeitig und sind kleinräumig begrenzt. Sofern diese Störreize auf die beiden im FFH-Gebiet vorkommenden für den Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald charakteristischen Arten überhaupt eine kurzzeitige Störwirkung auf einzelne Individuen im nahen Umfeld des geplanten Windenergie-Sondergebiets hervorrufen sollte, wird sich dadurch der Erhaltungszustand der beiden im FFH-Gebiet vorkommenden Arten nicht verschlechtern.

Fazit

Erhebliche Auswirkungen auf charakteristische Arten eines maßgeblichen Bestandteils für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des FFH-Gebiets werden somit nicht entstehen.

5.2.2 Arten

Gemäß dem Standarddatenbogen kommen im FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ keine Arten vor, die im Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind.

5.2.3 Fazit

Es wird nicht erwartet, dass die Errichtung oder Betrieb der geplanten WEA dazu führt,

- dass die aktuell bestehenden oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickelnden Lebensraumflächen oder Bestandsgrößen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets abnehmen oder in absehbarer Zeit abnehmen werden
- dass die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets (inkl. der lebensraumtypischen Arten) keine lebensfähigen Elemente der Habitate, denen sie angehören, mehr bilden oder langfristig mehr bilden werden.

Es wird somit keine Veränderung oder Störung in Ausmaß und Dauer erwartet, die dazu führt, dass das FFH-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Die Prognosesicherheit wird bezüglich „Störungsbedingte(r) Lebensraumveränderung bzw. -verlust“ sowie „Individuenverluste durch Kollisionen“ als hoch eingestuft.

5.3 Etwaige Veränderungen der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“

Unter Berücksichtigung der Darstellungen in den Kapitel 4 sowie 5.1 und 5.2 gehen von dem Vorhaben weder Abriegelungs- noch Isolationseffekte aus, so dass die Möglichkeit des Austausches von Populationen mit benachbarten Natura 2000-Gebieten unverändert erhalten bleibt. Es ergeben sich keine Hinweise, dass das Vorhaben zu einer Veränderung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ führen wird.

5.4 Etwaige Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Das geplante Windenergie-Sondergebiet befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes. Summationswirkungen könnten sich somit allenfalls dann ergeben, wenn WEA-empfindliche Arten als maßgebliche Bestandteile des jeweiligen Schutzgebiets oder als charakteristische Arten eines Lebensraumtyps aufgeführt sind und sich die Einwirkräume möglicher Auswirkungen überschneiden.

Da keine WEA-empfindlichen Arten als maßgebliche Bestandteile des Schutzgebiets oder als charakteristische Arten eines Lebensraumtyps aufgeführt sind, werden auch keine Effekte erwartet, die kumulativ mit den bestehenden oder genehmigten WEA im Umfeld des FFH-Gebietes wirken würden.

6 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden nicht notwendig.

7 Kurzbetrachtung von Alternativen

Unter Berücksichtigung des Ausbleibens von erheblichen Beeinträchtigungen erübrigt sich die Prüfung, ob sich bei Durchführung von Varianten andere Ergebnisse hinsichtlich des Gebietsschutzes erzielen lassen.

8 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags die durch den Rat der Stadt Büren am 12. Dezember 2024 mehrheitlich beschlossene Einleitung des Verfahrens zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Büren. Damit beginnt ein Planungsprozess, der durch Ausweisung eines Windenergie-Sondergebiets mit einer Größe von ca. 24,5 ha die mögliche Umsetzung eines Bürgerwindparks auf den Kalamitätsflächen im Bürener Stadtwald, dem sogenannten „Oberholz“, betrachtet.

Auftraggeberin des vorliegenden Fachbeitrags ist die RWZ BMR Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Köln.

Innerhalb eines 1.000 m-Umkreises (UR₁₀₀₀) um das geplante Windenergie-Sondergebiet liegen Teile des FFH-Gebiets „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302). Das FFH-Gebiet grenzt an das geplante Windenergie-Sondergebiet an.

Die benachbarte Lage zu dem FFH-Gebiet wirft die Frage auf, ob das Vorhaben geeignet ist, das Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich zu beeinträchtigen (Artikel 4 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie, im Folgenden EU-VSRL)). Vor diesem Hintergrund ist es Ziel des Gutachtens, zu untersuchen, ob das Vorhaben geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der für die Schutzzwecke des FFH-Gebiets maßgeblichen Bestandteile auszulösen.

Die Prognose berücksichtigt die aktuellen Erkenntnisse zu Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die im Bereich des Plangebiets zu erwartenden bzw. nachgewiesenen Vogelarten.

Die Ergebnisse der Prognose sind, dass die Planung / das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele oder der für die Schutzzwecke des FFH-Gebietes maßgeblichen Bestandteile führen wird.

Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten, die zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen, sind nicht zu erwarten.

Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden nicht notwendig.


Eine Alternativenbetrachtung ist aufgrund des positiven Ergebnisses entbehrlich.

- Abschlusserklärung und Hinweise

Abschlusserklärung und Hinweise

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Münster, den 29. Januar 2026



Dr. Michael Quest

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2020): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung.
<http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>
- BMVBW (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004.
- BOSCH & PARTNER GMBH & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Herne, Trier.
- ECODA (2023): Ergebnisbericht Avifauna für eine Windenergieplanung am Standort Büren (Stadt Büren, Kreis Paderborn). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der BMR Windenergie GmbH & Co. KG. Münster.
- KLEIN, M. & R. SCHERER (1996): Schallemissionen von Rotorblättern an Horizontalachs-Windkraftanlagen. Anlagen laufen um bis zu vier Dezibel leiser. Wind Energie Aktuell 8/96: 31-33.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024a): FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024b): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Gebietsdokumente und Karten.
<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025): Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. WMS-Dienst.
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18. Düsseldorf.

- MUNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete. Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung. Düsseldorf.
- WAGNER, S., R. BAREISS & G. GUIDATI (SPRINGER) (1996): Wind turbine noise. Springer, Berlin.